

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE KLEINLÜTZEL



Bauzonenplan "Lochmatt"

mit Sonderbauvorschriften

Mit Ergänzungen vom 19. Juli 2002 (siehe Erwägungen RRB)

SITUATION 1 : 500

Genehmigungsvermerk :

Öffentliche Auflage vom 27.9.2001 bis 27.10.2001

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19.9.2001

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindeschreiberin :

Vom Regierungsrat durch Beschluss-Nr 2183 vom 11.11.2002 genehmigt

Der Staatsschreiber :

Dr. K. Rohrschneider


**SCHMIDLIN
& PARTNER**

Ingenieure + Planer

 4242 Laufen Röschenzstrasse 42 Tel 061/766 90 70 Fax 061/766 90 79
 4227 Büsserach Wahlenstrasse 30

Auftrags Nr.	Plan Nr.	Datum:	Gezeichnet:	Geprüft PL:	Ablage:	Grösse:	Geändert A:
211 035	* 1	8.5.2001	Ca	Ca	*	30 x 84	19.9.01 PP / 20.11.02 Ca



LEGENDE:

	Empfindlichkeitsstufe (ES)
 Gewerbezone	III
 Reservezone gemäss §27 Abs 3 PBG	
 möglicher Standort Schopf / Schafstall	
 Hecke bestehend	
 Hecke neu	
 Heckenabstandslinie	
 Gewässer bestehend	

SONDERBAUVORSCHRIFTEN:

§1 Zweck

1 Gewerbezone

Der Zweck des Bauzonenplanes "Lochmatt" ist, die Betriebe Brunner und Wehrli in ihrem heutigen Bestand, beziehungsweise dem bewilligten Ausbau (Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 20.10.2000), sofort einzuzonen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für das Erstellen eines Schopfes / Schafstalles.

2 Reservezone

Die Reservezone bezweckt die Erweiterung des Betriebes Wehrli im Sinne von Art. 27 Abs. 3 PBG sicherzustellen. Die genaue Abgrenzung der künftigen Bauzone wird im Rahmen der Interessenabwägung bei der Umzonung festgelegt.

§2 Erschliessung Strassen, Abwasser

- Die strassenmässige Erschliessung der Gewerbezone erfolgt über die bestehende Zufahrt. Die Zufahrt zum Schopf / Schafstall erfolgt entlang der nord-süd verlaufenden Bauzongrenze.
- Bei der Umzonung von der Reservezone in die Gewerbezone ist die Zufahrt umfassend zu überprüfen. Allfällige Ausbauten sind festzulegen. Die Zufahrt zum Schopf / Schafstall ist unter Berücksichtigung der Betriebserweiterung Wehrli zu überprüfen und anzupassen.
- Für die Abwasserbeseitigung innerhalb der Gewerbezone gelten die Auflagen gemäss Verfügung vom 20.10.2000 des Bau- und Justizdepartementes.
- Bei der Umzonung von der Reservezone in die Gewerbezone ist die Abwasserbeseitigung umfassend zu überprüfen und festzulegen.

§3 Zonenvorschriften

- Bei der Umzonung von der Reservezone in die Gewerbezone werden die Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die gesamte Zone festgelegt.

§4 Bachverlegung

- Bei der Umzonung von der Reservezone in die Gewerbezone kann, gestützt auf ein konkretes Erweiterungsprojekt der Firma Wehrli, eine Verlegung des bestehenden Bächleins geprüft werden, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. In jedem Fall ist der Bach als Naturelement beizubehalten und aufzuwerten.